

NIEDERSCHRIFT

über die 25. Sitzung des Integrationsrates am 19.11.2007, 15.00 Uhr

Zu TOP 5

Anträge gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

5.1

Antrag zur Änderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW

Herr Keltok fasst zusammen, dass der Antrag mehrfach vertagt wurde, heute aber über ihn entschieden werden sollte. Wie schon in anderen Sitzungen erwähnt, liegen dem Innenminister noch nicht so viele Berichte wie erwartet vor. Die Dringlichkeit für eine Änderung der Gemeindeordnung ist jedoch unumstritten.

Frau Schmerbach weist auf eine eventuelle Änderung der Vertreterregelung hin, die nicht nur persönliche Vertretung zulässt, sondern die Vertretung innerhalb der Partei oder Fraktion.

Frau Fohlmeister bestätigt, dass der Beschluss des Rates lautet, dass es eine persönliche Vertretung gibt, dass es aber keine Bedenken gegen diesen Änderungsvorschlag gibt.

Herr Özkücü weist darauf hin, dass es sich hier um ein Kölner Modell handelt, andere Kommunen haben diese Regelung nicht. Beim Änderungsvorschlag wird ja nicht das Kölner Modell vorgeschlagen, sondern eine generelle Regelung. Im vorliegenden Antrag stehe auch ausdrücklich nur, dass die Migrantenvetreter eine persönliche Vertretung wählen sollen.

Der Antrag wird einstimmig mit den Anregungen angenommen.

+Beschluss (einstimmig)

Der Integrationsrat bittet den Rat zu beschließen, den Landtag zu bitten, § 27 der Gemeindeordnung so zu ändern, dass zukünftig Integrationsräte an die Stelle der bisherigen Ausländerbeiräte treten, die folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Festlegung, wann ein Gremium eingerichtet werden muss
- Festlegung des Namens Integrationsrat
- Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvetretern und 1/3 Ratsmitgliedern
- Wahl von persönlichen Vertretern der Migrantenvetreter
- Aktiv wahlberechtigt sind auch Eingebürgerte und Aussiedler. Dabei ist es erforderlich, dass der Interessent sich rechtzeitig in ein in der Gemeinde ausgelegtes Wählerverzeichnis eintragen lässt.
- Zulassung von Briefwahl
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- Gewährung einer Aufwandsentschädigung
- Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO gelten unverändert auch für den Integrationsrat. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Der/Dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung soll abweichend zur bisherigen Regelung in den vorgenannten Angelegenheiten ein Rederecht im Rat eingeräumt werden. Darüberhinaus kann er an allen Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.
- Der Integrationsrat erhält im Rahmen seiner Aufgabenstellung das Recht zu einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

- Der Integrationsrat entscheidet über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen.
- Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus können Rat und Integrationsrat sich darüber abstimmen, mit welchen konkreten Aufgaben und Themen sich das Gremium weiter befassen soll.